Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt) zu der geplanten Stellplatzerweiterung für McDonald‘s

Land Sachsen-Anhalt

Landkreis Wittenberg

Vorhabenträger: **Straßenverkehrs-Genossenschaft (SVG) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eG**

Lister Kirchweg 95
30177 Hannover

Bearbeiter: **SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH**

Gneisenaustraße 44-45
10961 Berlin

Ansprechpartnerinnen:
T. Heinrich (M. Sc. Biologie)

E-Mail: heinrich@sfimm.de

Telefon: 030 22 50 54 71 0
Fax: 030 22 50 54 71 9

S. Böttner (M. Sc.)

E-Mail: boettner@sfimm.de

Telefon: 030 22 50 54 71 0
Fax: 030 22 50 54 71 9

Datum: 15.01.2021

sfi sachverständige für immissionsschutz gmbh

Gneisenaustraße 44 – 45
10961 Berlin
Tel (030) 22 50 54 71-0
Fax (030) 22 50 54 71-9
www.sfimm.de

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsanlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen 4
2 Standortbeschreibung 5
3 Methodik 7
4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren 8
5 Auswahl prüfungsrelevanter Arten / Artengruppen 9
6 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten / Artengruppen und Prüfung auf Betroffenheit (Ergebnis der Begehung vom 10.12.2020) 10
5.1 Brutvögel 10
5.2 Säugetiere 10
5.3 Reptilien 11
5.4 Wirbellose 11
7 Beschreibung, Prüfung und Bewertung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen 13
8 Zusammenfassung 14
9 Fotodokumentation zur Begehung 16

Anhang

1 Übersichtslageplan „Haide Feld III"
2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ vom 16.09.2016

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung der Lage des Vorhabenstandortes 5
Abb. 2: Darstellung der näheren Umgebung der Vorhabenfläche 6
Abb. 3: Blick auf die Vorhabenfläche in nordwestlicher Richtung 16
Abb. 4: Blick auf die Vorhabenfläche in westlicher Richtung 16
Abb. 5: Feldmauslöcher auf der südöstlichen Seite der Vorhabenfläche 17

Alle verwendeten Abbildungen stammen von *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH*.

1 Planungsanlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Es ist eine Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt) für die Errichtung einer Stellplatzfläche für den ansässigen McDonald’s geplant. Im Rahmen der Umsetzung des ursprünglichen B-Planes erfolgte durch die Firma *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* im Januar 2017 eine artenschutzrechtliche Überprüfung[1]. Im Zuge der Änderung des B-Planes ist diese artenschutzrechtliche Überprüfung zu ergänzen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Rodung der vorhandenen Gehölze sowie zu einer Vollversiegelung des Bodens. Um den Einfluss auf potentiell vorkommende geschützte Arten zu beurteilen, wurde eine Begutachtung der Vorhabenfläche durchgeführt. Dabei wurde die Vorhabenfläche insbesondere auf Lebens-, Nist- und Brutstätten geschützter Arten kontrolliert.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten und Biotope ist im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)[2] in Kapitel 5 geregelt. Im Abschnitt 3, besonderer Artenschutz, § 44 Absatz 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt.

Es ist demnach verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf das Vorhaben zu prüfen. Hierbei ist insbesondere auf folgende Arten einzugehen:

- streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV,
- Arten der Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A[3],
- Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)[4] Spalte 3 (streng geschützte Arten),
- alle europäischen Vogelarten

Die Artenvielfalt der Flora und Fauna Deutschlands ist mit ca. 71.500[5] Arten sehr hoch. Dementsprechend hoch ist auch die Anzahl der streng und besonders geschützten Arten in Deutschland. Da eine ausführliche fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und zum Teil nicht realisierbar wäre, konzentriert sich diese Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Arten und Artengruppen, welche im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden, ihren Kernlebensraum dort haben und folglich auch eine signifikante Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen.

---

1 SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (2017): Artenschutzrechtliche Überprüfung im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt), Berlin.

2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

3 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

5 BfN – Bund für Naturschutz (2015): Artenschutz-Report 2015 – Tiere und Pflanzen in Deutschland. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport_Download.pdf (letzter Zugriff 08.01.2021).

2 Standortbeschreibung

Der Standort für die Parkplatzerweiterung befindet sich großräumig ca. 96 km südwestlich von Berlin, ca. 60 km östlich von Magdeburg, ca. 52 km nördlich von Halle und ca. 16 km westlich von Lutherstadt Wittenberg im Bundesland Sachsen-Anhalt (alle Angaben sind auf Luftlinie und die Ortszentren bezogen).

Der Vorhabenstandort liegt direkt an der Bundesautobahn A 9 in der Gemarkung Buro, Flur 1 des Landkreises Wittenberg, ca. 3,5 km westlich des Zentrums von Coswig (Anhalt) (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Darstellung der Lage des Vorhabenstandortes

Die kleinräumige Lage des Vorhabenstandortes kann der Abbildung 2 auf der nachfolgenden Seite entnommen werden.

Die A 9 befindet sich ca. 70 m westlich und die Bundestraße 187 ca. 85 m südlich der Vorhabenfläche. Östlich der Vorhabenfläche befindet sich das bereits bestehende McDonald’s-Schnellrestaurant mit einem bereits bestehenden Parkplatz, welcher durch das geplante Vorhaben erweitert werden soll. Weiter östlich, neben dem Schnellrestaurant, befindet sich ein LKW-Autohof. Nördlich der Vorhabenfläche verläuft die Bahnstrecke Roßlau-Lutherstadt Wittenberg in ca. 30 m Entfernung. Weiterhin befinden sich südlich eine Tankstelle sowie südöstlich ein Entertainmentcenter und eine LKW-Waschhalle.

Die Zufahrt zum geplanten Parkplatz erfolgt über das bereits bestehende Straßensystem.

Insgesamt handelt es sich bei der Vorhabenfläche um ein ruderales, teilweise geschottertes Gelände, welches von Hängebirken (*Betula pendula*) dominiert ist.

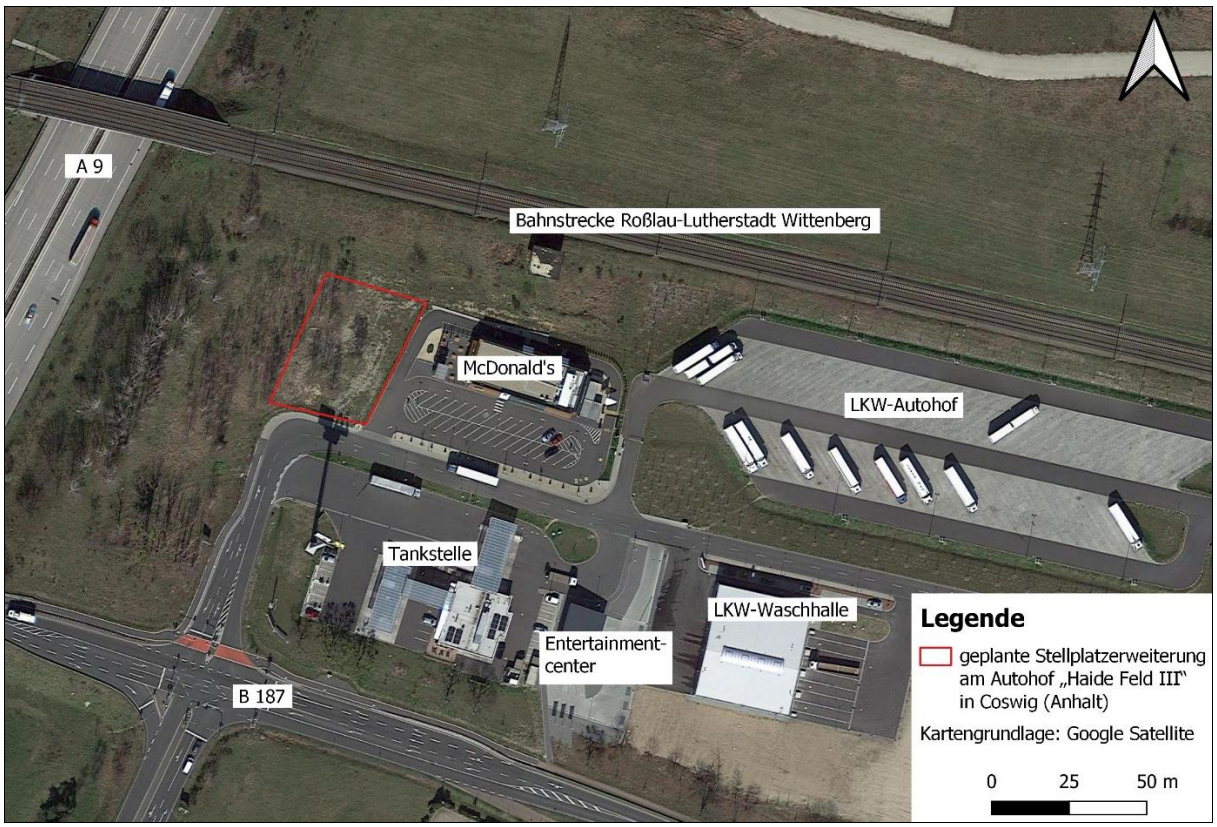

Abb. 2: Darstellung der näheren Umgebung der Vorhabenfläche

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 26 „Haide Feld III“ auf der Fläche F1, welche als private Grünfläche eingetragen ist (vgl. Anhang 2).

Für die Fläche F1 sind im B-Plan folgende textliche Festsetzungen festgelegt:

„Unter Herausnahme der nicht heimischen und nicht standortgerechten Arten sind die innerhalb der Maßnahmenfläche F1 vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten. Die dazwischen gelegenen Wiesenbestände sind durch eine zweischürige und abschnittsweise Mahd zu einem Extensivgrünland zu entwickeln. Die erste Mahd ist nicht vor Mitte Juni, die zweite erst ab Mitte August durchzuführen. Das Mahdgut ist zu entfernen, Düngung und Pestizideinsatz sind zu unterlassen. Die im Nordbereich der Maßnahmenfläche vorhandenen Ruderalfluren sind im Abstand von 2-3 Jahren abschnittsweise im September zu mähen das Mahdgut, ist von der Fläche zu entfernen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.“

Die textlichen Festsetzungen des o. g. B-Planes werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

3 Methodik

Im Zuge der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt) wurden die aktuellen Standortgegebenheiten der Vorhabenfläche auf Lebensraumeignung für streng oder besonders geschützte Arten (Lebensraumpotentialanalyse), insbesondere für Brutvögel, Säugetiere, Reptilien und Wirbellose geprüft.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern geplant. Die zu rodende Fläche wurde zuvor von zwei sachkundigen Mitarbeiterinnen des Büros *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* am 10.12.2020 begutachtet und auf mögliche Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren, insbesondere für Brutvögel, Säugetiere, Reptilien und Wirbellose untersucht. Zusätzlich wurde die Vegetation aufgenommen.

Die Gehölze wurden augenscheinlich mit zur Hilfenahme eines Fernglases erkundet. Hierbei wurde insbesondere bei älteren und größeren Gehölzen auf Höhlungen und Spalten geachtet, da diese als potentielle Nist-, Brut- und Lebensstätten für Tiere dienen können. Aufgrund der jahreszeitlich bedingten fehlenden Belaubung waren die untersuchten Gehölze gut einsehbar.

Während der Begehung der Vorhabenfläche wurde neben Direktnachweisen von Nist-, Brut- und Lebensstätten auch auf indirekte Spuren z. B. Kotspuren, Nahrungsreste und Geräusche zum Nachweis von Tiervorkommen geachtet.

Zusätzlich wurde die Begehung der Vorhabenfläche fotographisch dokumentiert (vgl. Kapitel 9).

4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Es ist geplant, die Stellplatzfläche für McDonald's am Standort Sandbreite 2, 06869 Coswig (Anhalt) in westlicher Ausrichtung um 43 Stellplätze zu erweitern. Hierfür soll eine ruderale Fläche von ca. 1460 m² vollversiegelt werden (vgl. Anhang 1).

Auf der Vorhabenfläche befinden sich mehrere Bäume (*Betula pendula*), die im Rahmen der Änderung des B-Planes zu fällen sind.

Des Weiteren können potentielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen vorkommender Arten auftreten. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren (Beeinträchtigungen) im Rahmen des Vorhabens kurz beschrieben, welche i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf geschützte Tiere verursachen können.

Beschreibung der potentiellen vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen zusammengefasst, welche meist nur temporär während der Bauphase auftreten können. Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind zu prüfen. Als baubedingte Wirkfaktoren auf die ausgewählten planungsrelevanten Arten zählen

- zeitweilige Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und damit verbundene Baufahrzeugplätze,
- Baumateriallagerplätze etc.; daraus resultierende Auswirkungen wie z. B. die damit einhergehende Störung des Lebensraumes für Flora und Fauna und Verdichtung des Bodens
- Schadstoffimmissionen durch eventuellen Baustellenbetrieb, z. B. durch eingesetzte Baufahrzeuge und Baugeräte und damit verbundene Lärmimmissionen, Abgasen, Leckagen, Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden beziehungsweise in Oberflächen- und Grundwasser; einhergehende Folgen wie die potentielle Gefährdung der potentiellen Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren und Pflanzenstandorten
- optische Störungen, Scheuchwirkungen, Erschütterungen, Schallimmissionen, welche von Baugeräten, Baufahrzeugen und Arbeitern ausgehen
- Verluste von Einzelindividuen / Individuengruppen der zu betrachtenden Arten / Artgruppen durch Barrierewirkung, Habitatzerschneidung oder Zerstörung von Nist-, Brut- und Lebensstätten während der Bauarbeiten

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Unter anlagenbedingten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen verstanden, welche dauerhaft und unveränderlich sind. Diese werden vom Baukörper, den räumlichen Anlagendimensionen und den Bauausführungen (z. B. hinsichtlich der verwendeten Baumaterialien) hervorgerufen. Anlagenbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind zu prüfen. Als anlagenbedingte Wirkfaktoren auf die ausgewählten planungsrelevanten Arten zählen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme oder -zerschneidung und damit Veränderung der Vernetzungsfunktion für Flora und Fauna sowie Veränderung der Lebensgemeinschaften, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Wirkfaktoren versteht man die von der dauerhaften Nutzung und Unterhaltung der Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen. Hierzu zählen beim geplanten Vorhaben Störungen durch Schallimmissionen- und Stickstoffimmissionen. Ebenfalls können Lichtwirkungen eine Rolle spielen. Andere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten und sind dementsprechend nicht zu prüfen.

5 Auswahl prüfungsrelevanter Arten / Artengruppen

Bei der Begehung der Vorhabenfläche in Coswig (Anhalt) am 10.12.2020 wurde auf das Vorkommen von Nist-, Brut- und Lebensstätten geschützter Tierarten kontrolliert. Dies geschah, um potentielle Risiken bei der Rodung der Vorhabenfläche für den Bau einer zusätzlichen Stellplatzfläche ausschließen zu können.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um ein ruderales, teilweise geschottertes Gelände, welches von Hängebirken (*Betula pendula*) dominiert ist und sich auf einer privaten Grünfläche (vgl. Kapitel 2) ohne Gewässerstrukturen befindet. Neben den Hängebirken mit variierenden Stammumfängen von ca. 20 – 76 cm und einigen Jungwüchsen an Waldkiefern (*Pinus sylvestris*), wurden beispielsweise noch der Gewöhnliche Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), der Gewöhnliche Beifuß (*Artemisia vulgaris*), die Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und die Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*) dokumentiert. Dementsprechend besteht im Vorhabenbereich die Möglichkeit des Vorhandenseins von Nist-, Brut- und Lebensstätten in Bezug auf die Avifauna für die Gilde der Gehölz- und Höhlenbrüter.

Vögel, die ein Gebäude oder Häuser als Brutplatz wählen, werden als Gebäudebrüter bezeichnet. Sie sind typische Kulturfolger, die überwiegend in Mauernischen, Mauerlöchern, Dachspalten oder Sparrengebälk anzutreffen sind. Da sich auf der Vorhabenfläche keine Gebäude befinden und der naheliegende McDonald’s keine der zuvor aufgeführten Möglichkeiten zum Brüten bietet, kann das Vorkommen von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden. Sollten dem widersprechend dennoch Gebäudebrüter am McDonald’s angesiedelt sein, so könnten diese lediglich durch den zusätzlich entstehenden Baulärm potentiell gestört werden.

Da die Vorhabenfläche kein Offenlandbiotop darstellt, nur eine geringe Größe aufweist und zudem regelmäßig besucht wird, kann das Vorkommen von Offenlandbrütern ausgeschlossen werden. Offenlandbrüter sind Vogelarten, die ihren Optimallebensraum in strukturreichen Offenlandbiotopen und auch innerhalb intensiv genutzter Agrarflächen finden. Sie legen ihre Nester auf dem Boden innerhalb niedrig bewachsener Vegetationsbestände an.

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche, kann das Vorkommen von Wasserbrütern ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Wasserbrüter werden hier alle Vögel zusammengefasst, die auf Wasserflächen, in Ufervegetation oder auf Fließgewässerinseln brüten.

Mit einem potentiellen Fischotter- und Bibervorkommen, einer Amphibienbesiedlung und dem Vorkommen auf aquatische Lebensräume angepasster Wirbellose ist im Wirkbereich des Vorhabens aus selbigem Grunde ebenfalls nicht zu rechnen.

Gemäß den Daten des Sachsen-Anhalt-Viewers besitzt die Vorhabenfläche einen Schallleistungspegel von 65 - 70 dB(A)[6], da sie unmittelbar neben der Bundesautobahn 9 Berlin – München, der Bahnstrecke Roßlau-Lutherstadt Wittenberg, der Tankstelle, einem Fast-Food-Restaurant sowie einem LKW-Autohof liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen für empfindliche Vogelarten können nach Untersuchungen von Garniel et al. (2007)[7] ab einer Schallwirkung von 52 dB(A) (tags) und 47 dB(A) (nachts) entstehen. Auch bei anderen Artengruppen, die ihre Revierabgrenzung oder Paarwerbung akustisch vornehmen, können erhöhte Schallimmissionen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Das Vorkommen lärmempfindlicher Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Ebenfalls weist die gesamte Vorhabenfläche Spuren eines regelmäßigen Durchgangverkehres (Trampelpfade, Essensrückstände, Müll) auf, wodurch das Vorkommen bevorzugt ungestörter Arten ebenfalls auszuschließen ist.

Neben dem Vorkommen von Gehölz- und Höhlenbrütern ist zudem auf Hinweise von Säugetieren, insbesondere von Fledermäusen sowie von Reptilien und anderen Wirbellosen zu prüfen.

---

6 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, online unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html (zuletzt abgerufen: 14.01.2021).

7 Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.

6 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten / Artengruppen und Prüfung auf Betroffenheit (Ergebnis der Begehung vom 10.12.2020)

Am 10.12.2020 wurde die gesamte Vorhabenfläche von zwei sachkundigen Mitarbeiterinnen der Firma *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* abgelaufen und auf vorhandene Nester, Höhlen, Spalten und sonstiges Vorkommen von Fauna untersucht. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Brutvögel

Im Bundesland Sachsen-Anhalt werden 225 Brutvogelarten dokumentiert. Darunter befinden sich 189 aktuell vorkommende regelmäßige Brutvögel (Stand 2010)[8]. Brutvögel werden in die Gilden Gehölzbrüter, Offenlandbrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter und Wasserbrüter unterteilt.

Die Gilde der **Gehölzbrüter** definiert sich über die Eigenschaft ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüschen anzulegen. Auf der Vorhabenfläche kann das Vorkommen von gesetzlich geschützten Gehölzbrütern, wie beispielsweise dem Baumfalken, Neuntöter oder Rotmilan daher nicht ausgeschlossen werden, auch wenn bei der Begehung der Vorhabenfläche keine Nester oder sonstige Anzeichen von Gehölzbrütern entdeckt wurden.

Da das Vorkommen von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden kann, könnte es potentiell durch die Baufeldfreimachung zu einem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG kommen.

Als **Höhlenbrüter** werden Vögel bezeichnet, die ihre Nester in Höhlungen bauen, wobei je nach Art bereits vorhandene Höhlen in Bäumen und Felsspalten genutzt werden oder eigens Höhlen angelegt werden. Stehen nicht ausreichend natürliche Höhlen zur Verfügung, werden anthropogene Strukturen wie Mauerlöcher und Gebäude als Nistplatz genutzt.

Bei der Begehung der Vorhabenfläche wurde intensiv nach Höhlen / Spalten gesucht. Da keine solche Strukturen vorgefunden werden konnten, kann das Vorkommen von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden. Demnach kommt es zu keinem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG.

5.2 Säugetiere

Bei der Begehung der Vorhabenfläche wurde nach Anzeichen potentieller Säugetiere gesucht.

Fledermäuse besiedeln bevorzugt Baumhöhlen oder Gebäude als Wochenstubenquartiere und Winterquartiere. Die von Fledermäusen zum Schutz benötigten Hohlräume konnten im Gehölz der Vorhabenfläche, trotz jahreszeitlich bedingter guter Einsehbarkeit der Baumkronen, nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des regelmäßigen Durchgangsverkehres der Fläche sowie fehlender Gebäude auf der Vorhabenfläche kann das Vorkommen von Fledermauswinterquartieren ebenfalls ausgeschlossen werden. Das im näheren Umkreis gelegene viel besuchte Gewerbegebiet sowie die angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen bieten zudem ein kaum ausreichendes Insektenangebot für jagende Fledermäuse, wodurch die Vorhabenfläche nur gering als Jagdhabitat geeignet ist. Auch andere Anzeichen für das Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht vorgefunden. Demnach ist das Vorkommen von Fledermäusen auf der Vorhabenfläche äußerst unwahrscheinlich.

Zusammenfassend kommt es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Dem Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf Fledermäuse nichts entgegenzustellen.

Auf der Vorhabenfläche wurden mehrere, nahe beieinanderliegende Löcher mit einem ca. 3 cm großen Durchmesser im Boden vorgefunden (vgl. Abb. 5). Diese sind deutliche Hinweise für das Vorkommen von **Feldmäusen** auf der Vorhabenfläche, da sie aufgrund ihrer hohen innerartlichen Stresstoleranz bei hoher Populationsdichte in Kolonien zusammenleben und Laufwege, Fallröhre und Nester gemeinsam nutzen. Die von ihnen hinterlassenen Löcher im Erdboden besitzen i.d.R. einen Durchmesser von ca. 3 cm. Diese Erdlochgröße entspricht derer, die auf der Vorhabenfläche vorgefunden wurde.

[8] Fischer, S & Dornbusch, G. (2010): Bestand und Bestandsentwicklung der Brutvögel Sachsen-Anhalts Stand 2010, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 5/2015, S.71-80.

Feldmäuse besiedeln bevorzugt Grünflächen an Straßenrändern sowie grasige Brachflächen. Diese Ansprüche erfüllt die Vorhabenfläche optimal.

Die Feldmaus gehört gemäß § 1 BArtSchV nicht zu den geschützten Arten in Deutschland. Es kommt daher auch hier zu keinem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG.

Insgesamt ist dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf Säugetieren nichts entgegenzusetzen.

5.3 Reptilien

Reptilien bevorzugen Lebensräume mit verschiedenen, miteinander vernetzten Elementen wie beispielsweise windgeschützten Sonnenplätzen, Paarungs- und Eiablageplätzen (offene Sandstellen), Jagdrevieren, Deckungs- und Versteckmöglichkeiten sowie Überwinterungsquartieren. Zum Sonnen suchen Reptilien Strukturen auf, die sich besonders schnell und stark aufheizen wie beispielsweise trockenes Holz, vegetationsfreie Stellen, Gesteinshaufen und Felsen oder Haufen aus trockenem Gras oder Laub. Wurzelbereiche von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten und totem Gehölz und Kleinsäugerbauten stellen passende Verstecke für die Überwinterung dar.

Die **Zauneidechse** ist die häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt und wird in den Roten Listen Sachsen-Anhalts (Stand 2020)[9] sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie als gefährdet geführt. Zauneidechsen sind demnach streng geschützt.

Während der Untersuchung der Vorhabenfläche wurden keine Hinweise für das Vorkommen von Zauneidechsen vorgefunden. Die regelmäßig von Menschen begangene ruderale Fläche bietet nur wenige von Zauneidechsen benötigte Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten und keine für die Eiablage geeigneten offenen Sandflächen.

Aufgrund der o.g. Habitatbeschreibung wird die Vorhabenfläche nicht als ein geeignetes Habitat für Zauneidechsen und anderer geschützter Reptilien befunden. Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht durch das Vorhaben kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Dem Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf Reptilien demnach nichts entgegenzusetzen.

5.4 Wirbellose

Bei der Begehung der Vorhabenfläche wurde nach Anzeichen potentieller Wirbelloser gesucht.

Auf den Roten Listen Deutschlands sowie Sachsen-Anhalts befindet sich der **Eremit**. Dieser wird als stark gefährdet eingestuft und besiedelt in Sachsen-Anhalt überwiegend die Auengebiete der Elbe und Saale sowie deren Nebenflüsse[10]. Eremiten entwickeln sich bevorzugt im Mulm alter, hohler Laubbäume (bes. Eiche und Linde, Kopfweide, Buche, Esche, Kastanie, Walnuss oder verschiedene Obstbäume).

Die Vorhabenfläche beheimatet weder eine dieser Baumarten, noch besitzen die vorhandenen Bäume einen veralteten und hohlen Stamm. Die Bäume auf der Vorhabenfläche weisen zudem keine Symptome einer vom Eremiten gewünschten Absterbephase auf und besitzen zudem keinen für den Eremiten typischen Geruch nach Juchtenleder.

Da sich die Vorhabenfläche demzufolge nicht als Habitat für den Eremiten eignet, konnten bei der Begehung der Vorhabenfläche auch keine Hinweise auf die Existenz von Eremiten dokumentiert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht durch das Vorhaben in Bezug auf den Eremiten kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Während der Begutachtung der Vegetation wurde das Vorkommen von Larvalfutterpflanzen von **Schmetterlingen** geprüft. Der Bewuchs der Vorhabenfläche mit der Gemeinen Nachtkerze könnte auf ein potentielles Vorkommen von Nachtkerzenschwärmern (*Proserpinus proserpina*) hindeuten.

---

9 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020.

10 Natura 2000 Sachsen-Anhalt: Eremit, online unter https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=811&idcat=14&lang=1& (zuletzt abgerufen: 14.01.2021).

Der **Gemeine Nachtkerzenschwärmer** ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders streng geschützt. Raupen dieser Art kommen überwiegend in Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen mit Weidenröschen vor. Weidenröschen sind die wichtigsten Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers. Die Vorhabenfläche weist keine Gewässerstrukturen sowie Arten an Weidenröschen auf. Die für die Falter zur Nahrungsbeschaffung benötigten Nektarpflanzen wurden auf der Vorhabenfläche ebenfalls nicht angetroffen.

Aufgrund dieser Faktoren wird die Vorhabenfläche als Habitat für den Nachtkerzenschwärmer als ungeeignet erachtet. Da der Nachtkerzenschwärmer zudem als nicht standortgetreu gilt und daher nur selten einen bestimmten Standort mehrere Jahre hintereinander besiedelt, wird das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers als äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Weiterhin befinden sich auf der umgebenen Ruderalfläche weitere Vorkommen der Gemeinen Nachtkerze. Daher besteht für eine potentiell vorkommende Population von Nachtkerzenschwärmern weiterhin ein Nahrungsangebot.

Andere Larvalfutterpflanzen für Schmetterlinge wie beispielsweise der Großen Wiesenknopf, Weidenröschenarten, Blutweiderich und der Fluss-Ampfer sowie Anzeichen für andere geschützte Wirbellose beziehungsweise deren Lebensstätten wurden nicht vorgefunden.

Zusammenfassend kommt es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Dem Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf Wirbellose nichts entgegen zu stellen.

7 Beschreibung, Prüfung und Bewertung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V_1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode für Gehölzbrüter

Mit der geplanten Baufeldfreimachung für die Errichtung einer Stellplatzfläche westlich des McDonald's am Standort Sandbreite 2, 06869 Coswig (Anhalt) geht potentieller Lebensraum für Gehölzbrüter verloren. Zusätzlich ist eine baubedingte, verstärkte Scheuchwirkung durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen für potentielle Gehölzbrüter nicht auszuschließen. Dies ist gerade während der Aufzucht der Jungvögel der Gehölzbrüter bedeutsam, da erhöhter, anthropogen induzierter Stress zur Aufgabe des Geleges führen kann, was sich wiederum negativ auf die Bestandsentwicklung der jeweiligen Art auswirken kann.

Um Störungen für potentielle Gehölzbrüter zu vermeiden, soll eine artenunabhängige Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern vom 15. März bis 30. August erfolgen. Die Bauzeitenregelung kann entbehrlich werden, wenn durch einen Sachkundigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im Wirkbereich des Vorhabens keine Gehölzbrüter ihre Nistplätze haben.

Auf eine Kompensation der Fläche kann verzichtet werden, da Gehölzbrüter auf die direkt angrenzenden, vom Bauvorhaben nicht betroffenen Gehölze ausweichen können. Zudem befindet sich in 0,7 km Entfernung ein Vogelschutzgebiet, welches als Habitat ebenfalls geeignet ist.

Kompensationsmaßnahme M_1: Ersatzpflanzungen

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu Fällungen von Bäumen (*Betula pendula)* auf der Vorhabenfläche. Durch die in Kapitel 2 genannten textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sind heimische Gehölzbestände auf der Fläche zu erhalten.

Daher werden als Ausgleich Ersatzpflanzungen für die Anzahl der zu fällenden Bäume im Umfang 1:1 durchgeführt. Da es sich bei den bereits vorkommenden Bäumen um Birken der Art *Betula pendula* handelt werden als Ersatzpflanzung Birken der selben Art vorgeschlagen.

Die Pflanzen sind aus einer regionalen Baumschule zu beziehen, um unnötig lange Anlieferungen zu vermeiden und die Anpassung an die Standortverhältnisse zu gewährleisten. Idealerweise werden die Pflanzungen Ende Oktober / Anfang November, vor Einsatz der ersten Nachtfröste, durchgeführt. Dies gewährleistet ein erfolgreiches Anwachsen der jungen Gehölze. Auch nach den letzten Frösten Anfang März ist die Durchführung der Maßnahmen möglich.

Die Bäume für die Ersatzpflanzungen sollen einen Stammumfang von 10 – 18 cm in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden aufweisen.

Zur Pflege der Gehölze gilt eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege. Die Bäume sind vor Wildverbiss zu schützen. Grade bei langanhaltender Trockenheit sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Bewässerung der Gehölze möglich ist, um Ausfälle durch Hitzeschäden zu vermeiden. Ausfälle innerhalb der Pflegezeit sind durch Nachpflanzungen zu kompensieren.

Gegebenenfalls können an den Bäumen auch Bewässerungssäcke angebracht und regelmäßig befüllt werden. Diese geben das Wasser kontinuierlich an den Boden ab, so dass weniger Wasser verdampft und der Boden mehr Feuchtigkeit aufnehmen kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass vor der Baufeldfreimachung ein Baumfällungsantrag bei der Stadt Coswig (Anhalt) gestellt werden muss.

8 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde als Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III“ der Stadt Coswig (Anhalt) für die geplante Stellplatzerweiterung für McDonald’s erstellt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Rodung der vorhandenen Gehölze sowie zu einer Versiegelung des Bodens (ca. 1460 m²). Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 26 „Haide Feld III“ auf der Fläche F1, welche als private Grünfläche eingetragen ist. Im Zuge der Baufeldfreimachung wurde am 10.12.2020 durch zwei sachkundige Mitarbeiter des Büros *sfi – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* eine Begutachtung der Vorhabenfläche auf Vorkommen geschützter Tierarten sowie ihrer Lebens-, Nist- und Brutstätten durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere auf Anzeichen für das Vorkommen von Brutvögeln, Säugetieren, Reptilien und Wirbellosen geprüft.

Dabei konnte das Vorkommen von Brutvögeln der Gilde der Höhlen-, Offenland-, Wasser- und Gebäudebrütern aufgrund fehlender örtlicher Strukturen (Höhlen / Spalten, Offenlandhabitate, Gewässer) sowie sonstiger Hinweise ausgeschlossen werden.

Mit einem potentiellen Fischotter- und Bibervorkommen, einer Amphibienbesiedlung und dem Vorkommen auf aquatische Lebensräume angepasster Wirbellose ist im Wirkbereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Ein potentielles Vorkommen von Brutvögeln der Gilde der Gehölzbrüter und somit das potentielle Vorkommen von geschützten Brutvogelarten konnte hingegen trotz fehlender Hinweise nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (V_1) werden die verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Bei der Vermeidungsmaßnahme handelt es sich um eine artenunabhängige Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 30. August. Die Bauzeitenregelung kann entbehrlich werden, wenn durch einen Sachkundigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im Wirkbereich des Vorhabens keine Gehölzbrüter ihre Nistplätze haben.

Aufgrund fehlender Höhlen konnte das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurden auf der Vorhabenfläche Kleinsäugerlöcher vorgefunden, die auf das Vorkommen von Feldmäusen hinweisen. Die Feldmaus gehört gemäß § 1 BArtSchV nicht zu den geschützten Arten in Deutschland. Es kommt daher zu keinem Verstoß des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG.

Zusätzlich wurde auf das Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen geprüft. Während der Untersuchung wurde die Vorhabenfläche als potentielles Habitat für Zauneidechsen ausgeschlossen.

Während der Begutachtung der Vegetation wurde die Gemeine Nachtkerze dokumentiert, die eine Nahrungsquelle der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Nachtkerzenschwärmer bildet. Da jedoch die Hauptnahrungsquellen (Weidenröschen) der Raupen sowie der Falter (Nektarpflanzen) auf der Vorhabenfläche nicht gegeben sind und der Nachtkerzenschwärmer zudem nicht als standorttreu gilt, wird das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers als äußerst unwahrscheinlich erachtet. Für eine potentiell vorkommende Population von Nachtkerzenschwärmern stellen die umliegenden Nachtkerzenbestände weiterhin ein Nahrungsangebot dar.

Andere geschützte Wirbellose beziehungsweise deren Lebensstätten wurden nicht auf der Vorhabenfläche vorgefunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht durch das Vorhaben in Bezug auf Säugetieren, Reptilien und Wirbellosen demnach kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu Fällungen von Bäumen (*Betula pendula)* auf der Vorhabenfläche. Durch die in Kapitel 2 genannten textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sind heimische Gehölzbestände auf der Fläche zu erhalten. Als Kompensationsmaßnahme (M_1) werden Ersatzpflanzungen für die Anzahl der zu fällenden Bäume im Umfang 1:1 mit Bäumen der gleichen Art und einem Stammumfang von 10 – 18 cm in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden durchgeführt. Idealerweise werden die Pflanzungen Ende Oktober / Anfang November, vor Einsatz der ersten Nachtfröste, durchgeführt.

Einem potentiellen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird durch die genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (V_1, M_1) entgegengewirkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der geplanten Erweiterung des Bauvorhabens somit nichts entgegen.

9 Fotodokumentation zur Begehung

Abb. 3: Blick auf die Vorhabenfläche in nordwestlicher Richtung

Abb. 4: Blick auf die Vorhabenfläche in westlicher Richtung

Abb. 5: Feldmauslöcher auf der südöstlichen Seite der Vorhabenfläche

Dieses Gutachten umfasst 18 Seiten im Textteil,

5 Abbildungen sowie 2 Anhänge.

Berlin, 15.01.2021

verfasst durch:	geprüft durch:
S. Böttner (M. Sc.)	S. Timmke (M. Sc.)

sfi sachverständige für immissionsschutz gmbh

sfi sachverständige für immissionsschutz gmbh

Anhang 1

Übersichtslageplan „Haide Feld III"

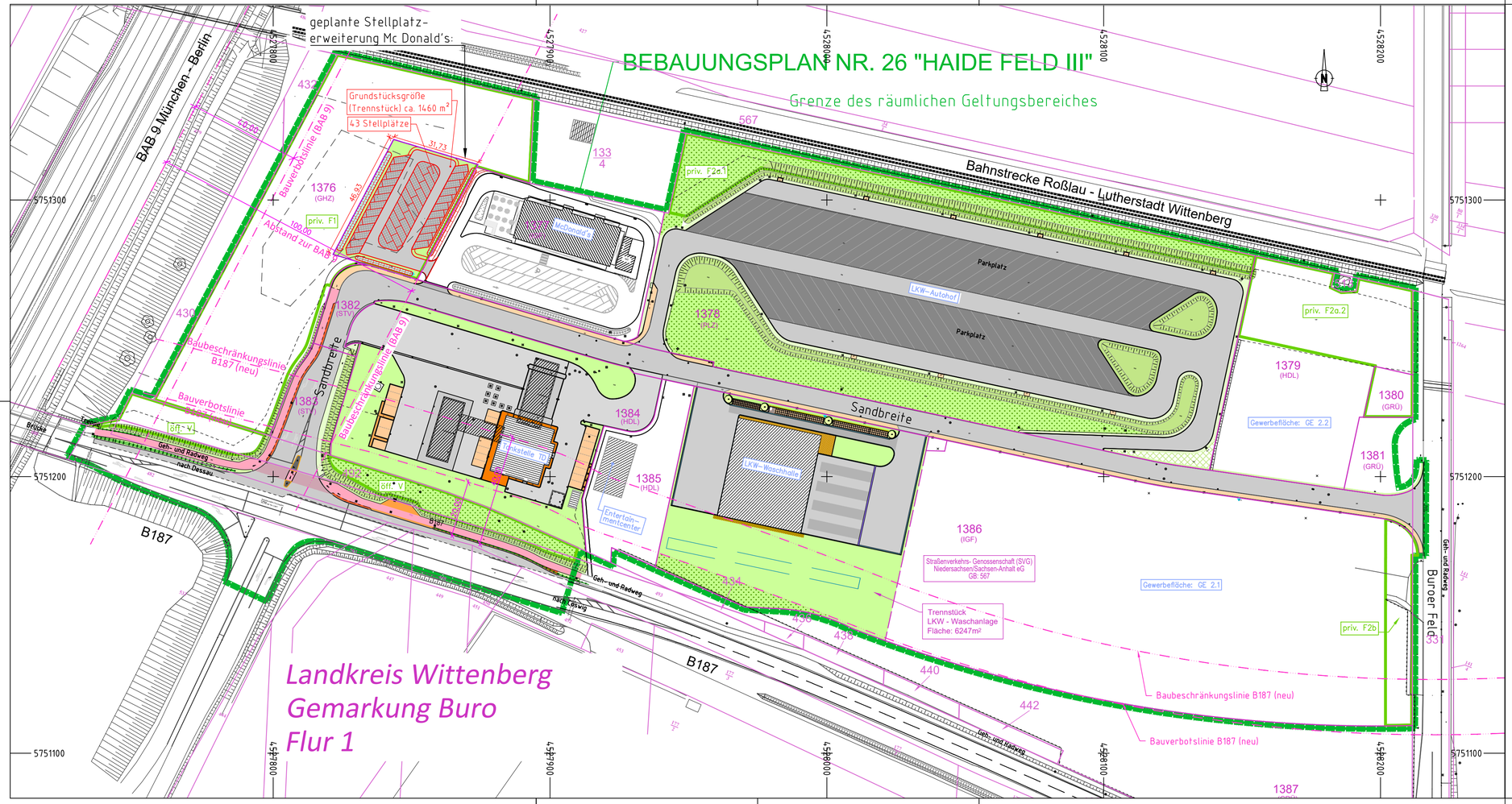

Index	Datum	Änderung	bearbeitet	gesehen

Plangrundlagen:

- Bestandsvermessung (Urzustand): Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jens Tetzlaff
  OT Kleinkühnau, Susigker Straße 6 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340/ 6512-0 Fax 0340/ 6512-299
- Revisionsvermessungen: Kramer GmbH + Co KG Wittenberg
  (Bauausführung Straße, Autohof (GE 1+GE 4), LKW-Waschhalle)
  Waldstr.32 06886 Lutherstadt Wittenberg Tel.: 03491/ 66 95 8-00 Fax 03491/ 66 95 8-20
- Ausführungsplanung McDonald's: Kehrbach Planwerk NL Berlin
  Eisenstraße 112 12435 Berlin Tel.: 030 883 22 09
- Teilungsvermessung (Kataster): Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jens Tetzlaff
  OT Kleinkühnau, Susigker Straße 6 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340/ 6512-0 Fax 0340/ 6512-299

Gemarkung: Gemarkung Buro, Flur 1
Kreis: Landkreis Wittenberg

Lagebezug:	150 (GK)	erstellt:	13.09.2018	H. Schnee	Maßstab:	1 : 500
Höhenbezug:	160 (NHN)		-	-	Blatt:	1 / 1

Projektbezeichnung

Autohof Haide Feld III Coswig (Anhalt)

Projektstandort

Sandbreite 2
06869 Coswig (Anhalt)

Auftraggeber

Straßenverkehrs-Genossenschaft
(SVG) Niedersachsen / Sachsen-Anhalt eG
Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover

Telefon 0511 962601 geschaeftsleitung@svg-hannover.de
Fax 0511 9626196 www.svg-hannover.de

Entwurfsbearbeitung:

temann schöpe
Temann + Schöpe Beratende Ingenieure GbR
Metscher Str. 1 · 04299 Leipzig · www.tsbi.de
Tel.: +49 (0) 341-3557390 · info@tsbi.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	April 2020	R. Kirchhof
gezeichnet:	April 2020	R. Kirchhof
geprüft:	April 2020	Dr. H. Temann

Zeichnungsinhalt

Übersichtslageplan
Haide Feld III
Stellplatzerweiterung Mc Donald's

Genehmigungsplanung

Maßstab	Format
1:1.000	750x297
Datum	Plan-Nummer:
2020-04-20	01

Datei / Plancode:

Anhang 2

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ vom 16.09.2016

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III“ vom 16.09.2016

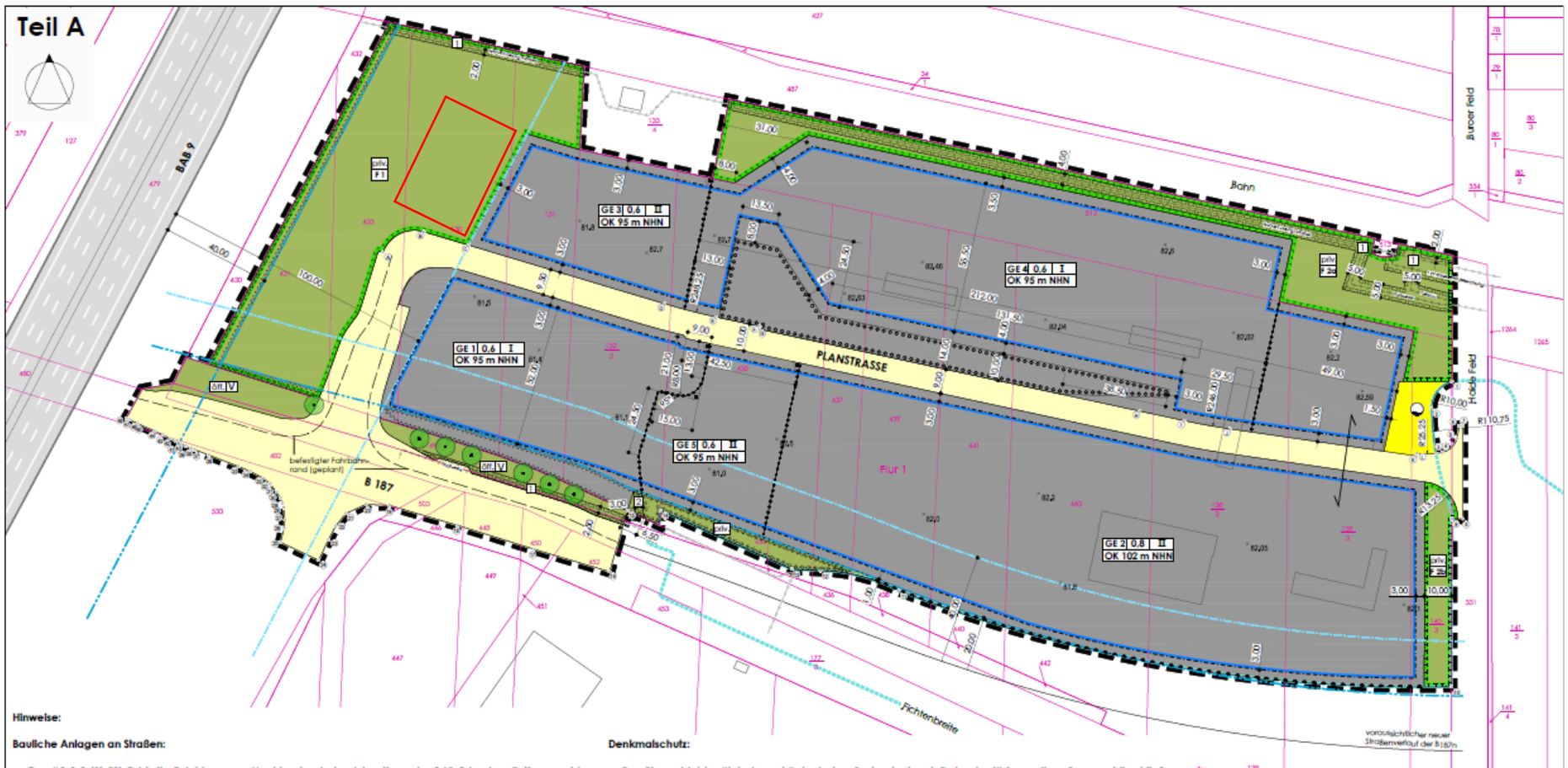

Hinweise:

Bauliche Anlagen an Straßen:

- Gemäß § 9 (1) FStrG ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art entlang der BAB 9 in einer Entfernung bis zu 40 m, entlang der B 187 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, verboten. Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen gemäß § 9 (2) FStrG bauliche Anlagen bis zu 100 m längs der BAB 9 und bis zu 40 m längs der B 187, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Baubeschränkungszone). Abweichend hiervon ist im Bereich des Gewerbegebietes GE1 die Unterschreitung der Baubeschränkungszone im Zuge der Bundesstraße nach § 9 Bundesfernstraßengesetz von 40 m zulässig.

  Anlagen der Außenwerbung sind gemäß § 9 (6) FStrG Hochbauten gem. § 9 (1) FStrG und baulichen Anlagen gem. § 9 (2) FStrG gleichgestellt. Innerhalb der Anbauverbotszone ist die Errichtung von Außenwerbung unzulässig.

Bahnanlagen:

- Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes der nördlich des Plangebiet tangierenden Bahnanlagen sind auszuschließen. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Funktion des in die Planzeichnung nachrichtlich übernommenen S-Kabels auszuschließen. Es darf keine die Sicht behindernde Bebauung stattfinden. Anpflanzungen dürfen die für den Eisenbahnbetrieb notwendige Signalsicht und den Betrieb der Fahrleitungsanlagen für den elektrischen Zugbetrieb nicht einschränken bzw. gefährden. Für Pflanzungen in der Nähe von Bahnanlagen ist das Handbuch „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu berücksichtigen.

Denkmalschutz:

- Das Plangebiet berührt ein archäologisches Bodendenkmal. Daher bedürfen weitere Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Planungsgebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen werden.

Artenschutz:

- Die Baufeldräumung und der ggf. vorgesehene Abbruch der Gebäude haben außerhalb der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Zur Vermeidung von Tötungen von Zauneidechsen ist die Baufeldfreimachung im Bereich der Hochstaudenfluren im Umfeld des Bahndammes zudem nur im September, ggf. bis Mitte Oktober möglich.

- Sofern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Haussperling geeignete Nisthilfen („Spatzenhäuser“) anzubringen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt
Stadt: Coswig (Anhalt)
Gemarkung: Kleiken
Flur: I
Maßstab: 1 : 1.000
Stand der Planunterlage (Monat/Jahr): 10/2010
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt am 14.07.2009
Aktenzeichen: A18-207-2009-7

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Nutzungsschablone und ihre Bedeutung

Überhaken gleicher Baugebietsfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO))

Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

OK 95 m NHN Höhe baulicher Anlagen, in . . .m NHN, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

Löschwasserteich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

öff. Grünflächen, öffentlich

priv. Grünflächen, privat

V Verkehrsbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

F1 F 2a F 2b Nummer der Maßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; Begünstigte:

1 Versorgungsträger

2 Fuß- und Radweg Allgemeinheit

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (6) BauGB); hier: anteiliger Anbauverbotsstreifen BAB 9, B187/B187neu; s. Hinweis

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Informelle Darstellungen

Grenze der Planfeststellung der Ortsumgehung Coswig (Anhalt) B187n

Bauverbotslinie Anbauverbotszone (40 m von BAB9 und 20 m von B187/B187n)

Baubeschränkungslinie Baubeschränkungszone (100 m von BAB9 und 40 m von B187/B187n)

Autobahn

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

	Koordinaten LI50 Rechtswert	Hochwert		Koordinaten LI50 Rechtswert	Hochwert
1	4528211.65	5751221.43	25	4527783.35	5751162.69
2	4528204.18	5751211.52	26	4527784.63	5751167.92
3	4528205.80	5751195.02	27	4527784.90	5751170.97
4	4528207.97	5751195.50	28	4527784.49	5751175.40
5	4528213.42	5751200.58	29	4527784.00	5751177.02
6	4528214.02	5751205.12	30	4527783.24	5751178.89
7	4528215.52	5751205.12	31	4527781.87	5751181.04
8	4528215.41	5751171.22	32	4527779.53	5751184.00
9	4528211.59	5751171.23	33	4527777.08	5751186.12
10	4528211.51	5751109.97	34	4527772.22	5751188.65
11	4528009.33	5751145.01	35	4527767.92	5751190.42
12	4527980.74	5751152.31	36	4527756.96	5751194.67
13	4527970.26	5751152.85	37	4527751.93	5751196.54
14	4527922.20	5751174.33	38	4527750.52	5751197.07
15	4527910.25	5751174.25	39	4527748.61	5751197.85
16	4527903.60	5751151.97	40	4527746.71	5751198.67
17	4527876.13	5751160.18	41	4527744.84	5751199.54
18	4527868.05	5751168.92	42	4527742.98	5751200.45
19	4527823.14	5751176.21	43	4527740.27	5751201.93
20	4527814.52	5751176.56	44	4527737.37	5751203.29
21	4527807.20	5751173.23	45	4527731.13	5751206.07
22	4527803.41	5751168.62	46	4527731.03	5751206.11
23	4527800.81	5751163.60	47	4527728.39	5751207.42
24	4527797.26	5751156.15	48	4527726.93	5751207.99

ausgewählte Punkte der Planstraße

	Koordinaten LI50 Rechtswert	Hochwert
A	4527820.78	5751268.69
B	4527835.75	5751276.12
C	4527852.11	5751271.23
D	4527923.75	5751249.82
E	4527942.58	5751244.99
F	4527958.57	5751241.54
G	4527958.36	5751240.57
H	4528097.45	5751210.61
I	4528113.82	5751207.09
J	4528130.45	5751204.10
K	4528198.70	5751194.25
L	4528198.85	5751195.24

Bestandsangaben nach DIN 18702 (auszugsweise)

vorhandene Flurstücksgrenzen

439 Bezeichnung vorhandener Flurstücke

Flur 1 Bezeichnung der Flur

vorhandene bauliche Anlagen

78,2 Geländehöhenangaben in m NHN

Vorhabenfläche (nicht maßstabsgetreu)

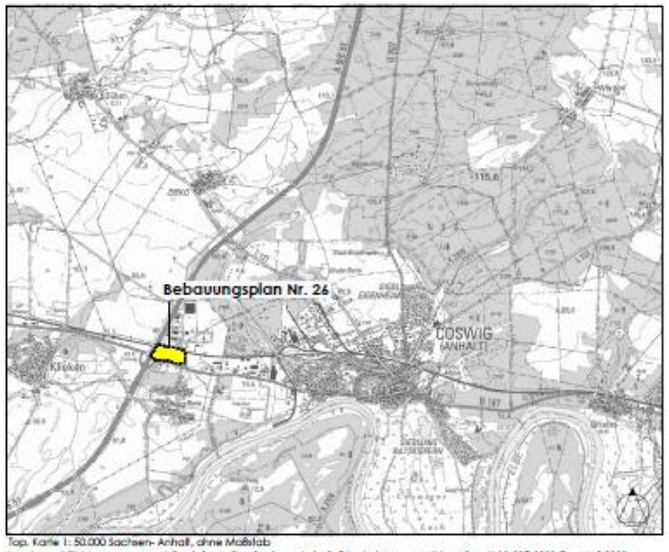

Topo. Karte 1: 50.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A 18-207-2009-7, v.: Juli 2009